Preußische Gesetzsammlung

1928	Ausgegeben zu Berlin, den 23. März 1928	Nr. 7

Inhalt:

(Nr. 13315.) Gesetz über die weitere Neuregelung der kommunalen Grenzen im westfälischen Industriebezirk. Vom 22. März 1928.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Teil I. Grenzänderungen.

§ 1.

Der Landkreis Dortmund wird aufgelöst.

§ 2.

Mit der Stadtgemeinde Dortmund werden folgende Landgemeinden des Landkreises Dortmund vereinigt:

1. Oespel,
2. Kley,
3. Lütgendortmund,
4. Bövinghausen,
5. Kirchlinde,
6. Marten,
7. Westerfilde,
8. Bodelschwingh,
9. Brüninghausen,
10. Mengede,
11. Nette,
12. Ellinghausen,
13. Holthausen (Amt Brambauer),
14. Brechten,
15. Kirchderne,
16. Derne unter Grenzberichtigung gegen die Stadt Lünen gemäß Anlage A dieses Gesetzes (§ 5),
17. Grevel,
18. Lanstrop,
19. Kurl,
20. Husen,
21. Asseln,
22. Wickede.

§ 3.

Mit der Stadtgemeinde Herne werden vereinigt die Landgemeinden Sodingen, Börnig und Holthausen (Amt Sodingen) des Landkreises Dortmund unter Grenzberichtigung gegen die Stadt Castrop-Rauxel gemäß Anlage B dieses Gesetzes.

§ 4.

Die Stadtgemeinde Castrop-Rauxel bildet einen selbständigen Stadtkreis. Mit ihr wird die Landgemeinde Deininghausen des Landkreises Dortmund vereinigt.

§ 5.

Die Stadt Lünen bildet einen selbständigen Stadtkreis. Mit ihr werden die Gemeinde Brambauer und der Nordteil der Landgemeinde Derne des Landkreises Dortmund nach Maßgabe der Grenzbeschreibung der Anlage A des Gesetzes (§ 2 Nr. 16) vereinigt.

§ 6.

Die Ämter Lütgendortmund, Marten, Sodingen, Mengede, Brambauer, Derne und Brackel werden aufgelöst.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 6. April 1928.)

§ 7.

Die Stadt Hörde wird mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreis Dortmund vereinigt.

§ 8.

Die Stadtgemeinden Buer und Gelsenkirchen sowie die Landgemeinde Horst-Emscher im Landkreis Recklinghausen werden zu einer Stadtgemeinde Gelsenkirchen-Buer vereinigt.

§ 9.

Das Amt Horst wird aufgelöst.

Teil II. Rechtsfolgen der Grenzänderungen.

Abschnitt I.

Rechtsnachfolge.

§ 10.

Rechtsnachfolger des aufgelösten Landkreises Dortmund ist die Stadtgemeinde Dortmund.

§ 11.

Rechtsnachfolger der aufgelösten Ämter sind:

1. der Ämter Lütgendortmund, Marten, Mengede, Derne und Brackel: die Stadtgemeinde Dortmund;
2. des Amtes Brambauer: die Stadtgemeinde Lünen;
3. des Amtes Sodingen: die Stadtgemeinde Herne;
4. des Amtes Horst: die Stadtgemeinde Gelsenkirchen-Buer.

§ 12.

(1) Rechtsnachfolger der aufgelösten Gemeinden sind die Gemeinden, mit denen sie vereinigt werden, oder die neugebildeten Gemeinden, zu denen sie zusammen mit anderen Gemeinden vereinigt werden.

(2) Rechtsnachfolger der Landgemeinde Derne ist die Stadtgemeinde Dortmund.

Abschnitt II.

Rückwirkung der Grenzänderung auf andere als kommunale Grenzen.

§ 13.

§§ 34, 36 und 37 des Gesetzes über die Neuregelung der kommunalen Grenzen im rheinisch-westfälischen Industriebezirke vom 26. Februar 1926 (Gesetzsamml. S. 53) finden Anwendung.

§ 14.

(1) Die Amtsgerichte für diejenigen Stadt- und Landgemeinden, deren Gebiet durch dieses Gesetz eine kommunale Neuregelung erfährt, behalten ihre Bezirke bis auf weiteres bei.

(2) Das Staatsministerium wird ermächtigt, die Grenzen der im Abs. 1 bezeichneten Amtsgerichtsbezirke aus Anlaß der durch dieses Gesetz erfolgten Änderung der Gemeindegrenzen durch Verordnung abzuändern.

Abschnitt III.

Neuwahlen der Vertretungskörperschaften.

§ 15.

Binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die Stadtverordnetenversammlungen der Stadtgemeinden Dortmund, Herne, Lünen und Gelsenkirchen-Buer neu zu wählen.

Abschnitt IV.
Ortsrecht.

§ 16.

§§ 39, 40, 42 und 43 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über die Neuregelung der kommunalen Grenzen im rheinisch-westfälischen Industriebezirke vom 26. Februar 1926 (Gesetzsamml. S. 53) finden Anwendung.

Abschnitt V.
Beamte und Angestellte.

Unterabschnitt A.
Ehrenbeamte.

§ 17.

Die Amtszeit der Ehrenbeamten des Landkreises Dortmund, der durch dieses Gesetz aufgelösten Ämter sowie der Gemeinden, die durch dieses Gesetz mit einer anderen Gemeinde oder mit anderen Gemeinden zusammen zu einer neuen Gemeinde vereinigt werden, endigt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Unterabschnitt B.
Besoldete Beamte und Angestellte.

§ 18.

Die Rechtsverhältnisse der besoldeten Beamten und Angestellten der beteiligten Kreise und Gemeinden werden durch dieses Gesetz nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften berührt.

§ 19.

Die Vorschriften der §§ 46 bis 50 des Gesetzes über die Neuregelung der kommunalen Grenzen im rheinisch-westfälischen Industriebezirke vom 26. Februar 1926 (Gesetzsamml. S. 53) finden entsprechende Anwendung.

§ 20.

Die besoldeten Beamten und Angestellten der durch dieses Gesetz aufzulösenden Landkreise, Ämter und Gemeinden treten in den Dienst des Rechtsnachfolgers über.

§ 21.

(1) Eine Verpflichtung zur Übernahme eines Amtes im Dienst des Rechtsnachfolgers besteht nur, falls die Aufgaben, das Diensteinkommen und die Versorgung denen des bisherigen Amtes gleichwertig sind.

(2) Darüber, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, entscheidet im Streitfalle die Schiedsstelle (§ 66 des Gesetzes vom 26. Februar 1926 — Gesetzsamml. S. 53 —). Die Schiedsstelle hat, wenn sie die Voraussetzungen des Abs. 1 als gegeben erachtet, dahin zu beschließen, daß der Beamte oder Dauerangestellte bei Verlust des Anspruchs auf Diensteinkommen, Ruhegehalt (Ruhegeld) und Hinterbliebenenfürsorge zur Annahme des Amtes verpflichtet ist. Sie hat in diesem Falle einen letzten Termin zu bestimmen, bis zu welchem der Beamte oder Dauerangestellte den Dienst anzutreten hat. Die Schiedsstelle kann beschließen, daß für den Fall der Nichtübernahme des Amtes dem Beamten oder Dauerangestellten das gesetzliche Ruhegehalt (Ruhegeld) ganz oder teilweise für Lebenszeit oder für bestimmte Zeit von dem Rechtsnachfolger zu zahlen ist. Hat der Beamte oder Dauerangestellte eine ruhegehalts- (ruhegeld-) fähige Dinstzeit von zehn Jahren noch nicht zurückgelegt, so kann die Schiedsstelle beschließen, daß ihm das Ruhegehalt (Ruhegeld) ganz oder teilweise auf Lebenszeit oder für eine bestimmte Zeit zu zahlen ist, das ihm zustehen würde, wenn er eine ruhegehalts- (ruhegeld-) fähige Dienstzeit von zehn Jahren zur Zeit des Ausscheidens bereits zurückgelegt hätte.

§ 22.

Der Beschluß der Schiedsstelle im Falle des § 21 hat hinsichtlich der Beendigung des Dienstverhältnisses und der vermögensrechtlichen Folgen die Wirkung eines rechtskräftigen Disziplinarurteils.

§ 23.

Falls der Übertritt in den Dienst des Rechtsnachfolgers einen Wechsel des Wohnsitzes bedingt, ist der Rechtsnachfolger verpflichtet, Umzugskosten und Wohnungsbeihilfen nach Maßgabe der für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen zu leisten.

Abschnitt VI.

Auseinandersetzung.

§ 24.

(1) Die Auseinandersetzung auf Grund dieses Gesetzes bleibt beschränkt auf das Vermögen und die Schulden des Landkreises Dortmund.

(2) § 79 Abs. 4 und 5 des Gesetzes über die Neuregelung der kommunalen Grenzen im rheinisch-westfälischen Industriebezirke vom 26. Februar 1926 (Gesetzsamml. S. 53) findet Anwendung.

§ 25.

Beteiligt an der Auseinandersetzung sind die Stadtgemeinden Dortmund, Herne, Castrop-Rauxel und Lünen.

§ 26.

Im übrigen finden auf die Auseinandersetzung die Vorschriften der §§ 74 und 75 Abs. 1 bis 3, 76 bis 78, 80 bis 82 des Gesetzes über die Neuregelung der kommunalen Grenzen im rheinisch-westfälischen Industriebezirke vom 26. Februar 1926 (Gesetzsamml. S. 53) insoweit Anwendung, als sie den Gegenstand der Auseinandersetzung auf Grund dieses Gesetzes (§ 24 Abs. 1) betreffen.

Schlußvorschriften.

§ 27.

Das Gesetz tritt mit dem 1. April 1928 in Kraft.

§ 28.

(1) Bei der Feststellung und Berechnung der Rechnungsanteile der Gemeinden und Gemeindeverbände, deren Grenzen durch dieses Gesetz verändert werden, tritt insoweit für das Rechnungsjahr 1928 an die Stelle des in §§ 11 und 14 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz zum Stichtag bestimmten „31. März“ der „1. April“ als Stichtag.

(2) Für die Feststellung und Berechnung der Rechnungsanteile der Stadt Gelsenkirchen-Buer (§ 8) an der Einkommen- und Körperschaftsteuer (§ 11 Abs. 1 bis 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1927 — Gesetzsamml. S. 63 —) ist so zu verfahren, als wenn die bisherigen Städte Buer und Gelsenkirchen und die bisherige Landgemeinde Horst-Emscher selbständig geblieben wären.

§ 29.

Die beteiligten Minister erlassen die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Bestimmungen.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 22. März 1928.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Grzesinski.

Anlage A
zu dem Gesetz

Grenze zwischen Dortmund und Lünen.

Die neue Grenze beginnt an der nordöstlichen Ecke der Parzelle, Gemarkung Altenderne-Oberbecker, Flur 4 Nr. 481/144 in der Gemarkungsgrenze gegen Lünen-Horstmar, läuft in gerader Linie an der Nordwestseite des Weges, Parzelle Nr. 1181/145 und weiter in gleicher Richtung an der Grenze der Parzelle 325/145 entlang bis zum Schnitt mit Parzellengrenze Nr. 147, um dann scharf nach Nordwesten zwischen den Parzellen 147, 149, 307/151 einerseits und der Parzelle 403/144 andererseits zu verlaufen. Weiter folgt die Grenze zunächst in nordöstlicher Richtung der nordwestlichen Grenze der Parzelle 403/144, dann in nordwestlicher Richtung der Grenze der Parzelle 317/141 gegen Parzelle 1179/143, schneidet die Eisenbahn von Dortmund nach Lünen, um dann an der nordöstlichen Grenze der Parzelle 313/141 in gleicher Richtung weiter bis zum Schnitt mit der Heinrichstraße zu verlaufen. Nach Durchschneiden dieser Straße folgt die neue Grenze der nordwestlichen Straßenseite in südwestlicher Richtung, bis diese auf die Parzelle Nr. 1524/152 stößt, um dann weiter zwischen den Grenzen der Parzellen 1524/152, 129, 1523/128, 1521/126, 807/85 einerseits und 1174/140, 580/133, 877/128, 782/128, 758/128 und 821/128 andererseits bis zum Schnitt mit der Mühlenstraße zu verlaufen. Nach Durchschneiden dieser Straße biegt die neue Grenze scharf nach Südwesten ab, an der nordwestlichen Straßenseite entlang laufend bis zum Schnitt mit einer durch Teilung der Parzelle 63 neu zu bildenden Parzellengrenze, welche entlang einem bestehenden Drahtzaun etwa rechtwinklig zur Mühlenstraße in einer Entfernung von ungefähr 130 Metern von der südöstlichen Ecke der Parzelle 63 abgeht. Die neu zu bildende Gemeindegrenze folgt diesem Drahtzaun als zukünftiger Parzellengrenze in nordwestlicher Richtung bis zum Schnitt mit der gegenüberliegenden parallel zur Straße verlaufenden Grenze der Parzelle 63, biegt dann mit scharfem Knick nach Südwesten ab, um den Grenzen zwischen den Parzellen Nr. 63, 230/62, 231/62, 61 und 72 einerseits sowie den Parzellen Nr. 64, 70 und 71 andererseits zu folgen. Die bestehende Gemarkungsgrenze zwischen Altenderne-Oberbecker und Altenderne-Niederbecker und die Lüner Straße durchschneidend, verläuft sie weiter zwischen den Parzellen der Gemarkung Altenderne-Niederbecker Flur 3, Nr. 28 und 27 einerseits und den Parzellen 26, 24, 23 und 22 andererseits bis zum Schnitt mit der Grabenparzelle Nr. 75, dann nach Südosten abbiegend, ein kurzes Stück an diesem Graben entlang, diesen Graben und den Weg, Parzelle 70, durchschneidend, auf der Grenze zwischen den Parzellen 21 und 20, weiter den Mahlbach durchschneidend, um in gleicher Richtung der Grenze zwischen den Parzellen 89/15 und 14 einerseits und den Parzellen 19, 18, 17, 3, 4 und 12 andererseits bis zum Schnitt mit der Preußenstraße zu folgen.

Die neue Grenze folgt weiter in nordwestlicher Richtung der Grenze der Preußenstraße bis zum Schnitt mit der Verlängerung der Grenze zwischen den Parzellen 20 und 21, durchschneidet die Preußenstraße, um an der nördlichen Grenze der Parzelle 21, Flur 9 entlang zu laufen, und folgt weiter scharf nach Norden abbiegend der Grenze zwischen den Parzellen Nr. 9 einerseits und den Parzellen Nr. 16 und 15 andererseits, durchschneidet die Weststraße in der Richtung auf den Schnittpunkt der Grenze zwischen den Parzellen 83 und 62 mit der nördlichen Grenze der Weststraße, um weiter in nördlicher Richtung an der Ostseite des Weges Parzelle 83, Flur 13 und Parzelle 18 Flur 14 nach Durchschneidung des Süggelbachs in der Ostgrenze der Parzelle 24 bis zum Schnitt mit der Gemarkungsgrenze gegen Lünen-Gahmen zu verlaufen.

Anlage B
zu dem Gesetz

Grenze zwischen Herne und Castrop-Rauxel.

Die neue Grenze beginnt an der nordöstlichen Ecke der Parzelle Gemarkung Horsthausen Flur 3 Nr. 152 im Dortmund-Ems-Kanal folgt der Mittellinie des Dortmund-Ems-Kanals nach Nordosten, die Parzelle Gemarkung Pöppinghausen Flur 5 Nr. 815/165 durchschneidend, bis zum Schnitt mit der Verlängerung der Grenze zwischen den Parzellen 809/94, 781/95 einerseits und 796/94, 810/94 andererseits, folgt dieser Verlängerung, die Parzellen 815/165, 795/94 teilend, der Grenze selbst und ihrer Verlängerung nach Südosten durch die Grabenparzelle 637/203 bis zum Schnitt mit der bestehenden Gemarkungsgrenze Pöppinghausen gegen Bladenhorst. Weiter folgt sie in südlicher Richtung den bestehenden Gemarkungsgrenzen zwischen Pöppinghausen und Bladenhorst, Börnig und Bladenhorst und Holthausen und Bladenhorst bis zum nordöstlichen Eckpunkt der Parzelle Gemarkung Holthausen Flur 20 Nr. 1/2, hält die Grenze von Parzelle 1/2 gegen 560/3 an bis zum südöstlichen Punkt der Parzelle 1/2 in der Gemarkungsgrenze Holthausen gegen Börnig, folgt dieser Gemarkungsgrenze bis zur Nordwestecke der Parzelle Gemarkung Holthausen Flur 20 Nr. 565/3 und verläuft an der nördlichen bzw. östlichen Grenze der Parzellen 565/3, 563/0.1, 564/1 und 431/1 (Weg und 431/1 zu Herne gehörend) entlang bis zur Südostecke der Parzelle 431/1. Von hier folgt die Gemeindegrenze nach Osten der Nordgrenze der Emschertalbahn Parzellen Gemarkung Holthausen Flur 20 Nr. 434/1, 436/1, 438/1, 440/1, 141/1, 414/0.1, 415/0.1 bis zum Schnitt mit der bestehenden Gemarkungsgrenze Holthausen gegen Castrop, geht in südlicher Richtung an dieser Gemarkungsgrenze entlang bis zum gemeinsamen Grenz-

punkt der Gemarkungen Holthausen-Castrop-Behringhausen. Von hier verläuft die neue Grenze gradlinig in südlicher Richtung, die Parzellen Gemarkung Behringhausen Flur 14 Nr. 37/86, einen Weg ohne Nummer, 37/87, 37/88, 37/89 und 392/37 durchschneidend, zur Nordostecke der Parzelle 393/37, geht an der Ostgrenze dieser Parzelle entlang, folgt, in scharfem Knick nach Osten umbiegend, der Südgrenze der Parzelle 392/37 bis zur Grenze gegen Parzelle 946/37, folgt, nach Süden umbiegend, der Westgrenze der letztgenannten Parzelle bis zu ihrer Südwestecke, durchschneidet von hier aus die Parzellen 277/37, 37/83, 37/82, 174/37, 505/0.37, 506/0.37 in gerader Verbindung mit der Nordwestecke der Parzelle 774/46, folgt der Westgrenze der Parzellen 774/46, 775/49 und der die Parzelle 771/50 durchschneidenden Verlängerung der Grenze der Parzelle 775/49 einerseits gegen Parzellen 997/49, 767/49 und 768/49 andererseits bis zum Schnitt mit der bestehenden Gemarkungsgrenze Behringhausen gegen Holthausen. Im weiteren Verlauf folgt sie der bestehenden Gemeindegrenze zwischen Stadtgemeinde Herne und Stadtgemeinde Castrop-Rauxel.

(Nr. 13316.) Verordnung zur Ausführung des § 61 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 bei den dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unterstellten Zweigen der Staatsverwaltung. Vom 15. März 1928.

Auf Grund des § 61 BRG. vom 4. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 147) wird nach Verhandlung mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer folgendes verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unterstellten Zweige der Staatsverwaltung, mit Ausnahme der Betriebs- und Verwaltungszweige der Preußischen Wasserbauverwaltung (§ 4 Abs. 3) werden, unbeschadet der nach dem BRG. bestehenden Einzelbetriebsvertretungen, zur Bildung eines Hauptbetriebsrates zusammengefaßt.

§ 2.

Die Rechte und Pflichten des Staates als Arbeitgeber übt der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten aus. Er ist befugt, Beamte der Zentralbehörde als seine besonderen Vertreter zu bestellen.

§ 3.

Arbeitnehmer im Sinne dieser Verordnung sind Arbeiter und Angestellte, die zu dem im § 4 näher bezeichneten Geltungsbereich gehören.

II. Aufbau des Hauptbetriebsrates.

§ 4.

Der Hauptbetriebsrat wird zur Gesamtvertretung aller in den nach § 1 zusammengefaßten Zweigen der Staatsverwaltung beschäftigten Arbeitnehmer gebildet,

1. die dem Manteltarifvertrage für die Lohnempfänger bei den preußischen Verwaltungsbehörden (Verwaltungsarbeiter) vom 3. Dezember 1921 in der Fassung vom 26. April 1924 (PrBesBl. S. 119) unterstehen,
2. die als Betriebsarbeiter in den staatlichen Bade- und Brunnenbetrieben, in den staatlichen Rebschulen und Versuchsweinbergen und in der staatlichen Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim a. Rh. beschäftigt sind, und
3. die sich in einem privatrechtlichen Angestelltenverhältnis befinden.

Änderungen des Geltungsbereiches des in Abs. 1 Ziff. 1 bezeichneten Tarifvertrages ziehen eine entsprechende Änderung auch für den Geltungsbereich des Hauptbetriebsrates nach sich. Ein etwaiger Ablauf des Tarifvertrages hat für den umschriebenen Geltungsbereich keine ändernde Wirkung.

Ausgenommen von der Zuständigkeit des Hauptbetriebsrates sind die im Abs. 1 Ziff. 1 und 3 bezeichneten Arbeitnehmer, für die nach der Verordnung vom 4. September 1922 über die Bildung von Betriebsvertretungen im Bereich der Preußischen Wasserbauverwaltung (abgedruckt im Zentralblatt der Bauverwaltung 1922 S. 481 bis 494) ein besonderer Hauptbetriebsrat besteht.

III. Zusammensetzung und Zuständigkeit.

§ 5.

Der Hauptbetriebsrat besteht aus sieben Mitgliedern, die aus verschiedenen Berufsgruppen der im Geltungsbereich des § 4 beschäftigten Arbeitnehmer entnommen werden sollen.

§ 6.

Arbeiter und Angestellte müssen je mindestens einen Vertreter im Hauptbetriebsrat haben.

§ 7.

Zur Führung der laufenden Geschäfte wählt der Hauptbetriebsrat aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Ausschuß von drei Mitgliedern, deren Beschäftigungsort möglichst Berlin sein soll.

§ 8.

Der Hauptbetriebsrat ist zuständig:

a) für Angelegenheiten, die über den Bereich der nach dem BRG. in Betracht kommenden Einzelbetriebsvertretungen hinaus von Bedeutung sind;
b) für Angelegenheiten, die allgemeine oder grundsätzliche Bedeutung haben, und
c) für die ihm vom Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zur Behandlung überwiesenen Angelegenheiten.

§ 9.

Ob eine Angelegenheit über den Bereich einer Einzelbetriebsvertretung hinaus von Bedeutung ist, entscheidet im Streitfalle der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten nach Benehmen mit dem Hauptbetriebsrat.

IV. Wahl.

§ 10.

Zur Wahl des Hauptbetriebsrates bilden alle nach § 4 dieser Verordnung in Betracht kommenden Arbeitnehmer einen Wahlkörper. Sie wählen die Mitglieder des Hauptbetriebsrates aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

§ 11.

Die Leitung der Wahl des Hauptbetriebsrates liegt in der Hand eines im Hauptbetriebsrat zu wählenden, aus drei wahlberechtigten Arbeitnehmern bestehenden Wahlvorstandes. Der Wahlvorstand bestimmt seinen Vorsitzenden selbst und führt die Wahl nach der Wahlordnung (Anhang 1 zum BRG.) durch.

Die Leitung der ersten Wahl nach Inkrafttreten dieser Verordnung liegt in der Hand eines vom Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu berufenden Wahlvorstandes, der aus fünf von den bei den Verhandlungen über diese Verordnung beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen vorzuschlagenden Arbeitnehmern besteht. Das gleiche gilt im Falle des § 23 Abs. 2 des BRG.

§ 12.

Der Wahlvorstand hat das Wahlergebnis spätestens bis zum 14. Tage nach dem Wahltag festzustellen und die Mitglieder des Hauptbetriebsrates spätestens zwei Wochen nach dem Tage der Feststellung des Wahlergebnisses zur Vornahme der nach § 7 dieser Verordnung erforderlichen Wahl zusammenzuberufen.

§ 13.

Die Wahlzeit des Hauptbetriebsrates beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem 1. April eines Jahres und endet mit dem 31. März des nächsten Jahres.

Ist während der Wahlzeit zu einer Neuwahl zu schreiten, so findet diese für den Rest der Wahlzeit statt.

Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Mitglieder des Hauptbetriebsrates noch bis zum Zusammentritt des neuen Hauptbetriebsrates im Amte.

V. Schlußbestimmungen.

§ 14.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wird ermächtigt, nach Verhandlung mit den wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

§ 15.

Über die Dauer der ersten Wahlzeit kann der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom § 13 Abs. 1 abweichende Bestimmungen treffen.

§ 16.

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 15. März 1928.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Steiger.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

In Nr. 3 des Ministerialblatts der Handels- und Gewerbeverwaltung vom 21. Februar 1928 ist auf Seite 21 ein Erlaß vom 18. Januar 1928, betreffend Vorschriften für das Bewachungsgewerbe, verkündet, der am 1. Februar d. Js. in Kraft getreten ist.

Berlin, den 29. Februar 1928.

Preußisches Ministerium für Handel und Gewerbe.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag (G. Schenck) Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1 RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlage** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.